

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 02. Mai 2024

Nr. 11/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
51	Stadt Arzberg; Beschluss des Stadtrates vom 25.04.2024 über die räumliche Erweiterung des Stadumbaugebiets Stadtkern III um die Flurstücke Flur-Nrn. 507/6 und 507/9, jeweils Gemarkung Arzberg	66
52	Gemeinde Nagel; Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 19.04.2024	66
53	Gemeinde Nagel; Benutzungsordnung für das „Haus der Kräuter“ und den dazugehörigen Anlagen, Kemnather Straße 3, Nagel	66
54	Gemeinde Nagel; Benutzungsordnung für die Kulturräume im Gemeindezentrum Nagel, Wunsiedler Straße 25	68
55	Gemeinde Thierstein; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thierstein für das Gebiet der Gemeindeteile Kaiserhammer und Schwarzenhammer	69
56	Gemeinde Thierstein; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thierstein für das Gebiet der Gemeindeteils Thierstein	70
57	Gemeinde Tröstau; Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tröstau und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Vierst“	70
58	Stadt Weißenstadt; Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung - PlakatV)	72
59	Schulverband Wunsiedel I; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Mittelschule – für das Haushaltsjahr 2024	73
60	Schulverband Wunsiedel II; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Grundschule – für das Haushaltsjahr 2024	74

Stadt Arzberg:

Beschluss des Stadtrates der Stadt Arzberg vom 25.04.2024 über die räumliche Erweiterung des Stadtumbaugebiets Stadtkern III um die Flurstücke Flur-Nrn. 507/6 und 507/9, jeweils Gemarkung Arzberg

Der Stadtrat beschließt gemäß § 171 b Abs. 1 BauGB die Erweiterung des Stadtumbaugebietes Stadtkern III.

Grundlage des Beschlusses ist das aufgestellte städtebauliche Entwicklungskonzept nach § 171 b Abs. 2 BauGB, in dem die Ziele und Maßnahmen im Stadtumbaugebiet dargestellt sind.

Das Stadtumbaugebiet Stadtkern III wird um die im Lageplan grün gekennzeichneten Grundstücke Flur-Nrn. 507/6 und 507/9, jeweils Gemarkung Arzberg, erweitert.

Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Größe der Erweiterungsfläche beträgt 0,138 ha.

Die §§ 137 und 139 BauGB (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und der öffentlichen Aufgabenträger) sind gemäß § 171 b Abs. 3 BauGB bei der Vorbereitung und Durchführung der Stadtumbaumaßnahmen entsprechend anzuwenden.

Arzberg, 26.04.2024
Stadt Arzberg

gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Gemeinde Nagel

Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Nagel Vom 19.04.2024

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) erlässt die Gemeinde Nagel folgende Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Nagel:

§ 1

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Nagel vom 11.04.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.02.2018, wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 2 wird die Zahl „330 v.H.“ durch die Zahl „340 v.H.“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Nagel, den 19.04.2024
Gemeinde Nagel

gez. Voit Erster Bürgermeister

Gemeinde Nagel

Benutzungsordnung für das „Haus der Kräuter“ und den dazugehörigen Anlagen, Kemnather Straße 3, Nagel vom 23. Juni 2022 (geändert am 18.04.2024)

**§ 1
Allgemeines, Begriffsbestimmung**

(1) Die Gemeinde hat auf dem Grundstück Fl.-Nr. 79/0 der Gemarkung Nagel ein „Haus der Kräuter“ neu errichtet. Es ist eine öf-

fentliche Einrichtung der Gemeinde Nagel und wird zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt. Die weiteren Grundstücke Fl.-Nrn. 51/0, 87/0 und 88 der Gemarkung Nagel stehen als Parkfläche zur Verfügung. Der Garten und die Parkflächen werden im Nachfolgenden als „dazugehörige Anlagen“ bezeichnet.

- (2) Das „Haus der Kräuter“ mit den dazugehörigen Anlagen steht vorrangig für eigene Veranstaltungen der Gemeinde Nagel zur Verfügung.
- (3) Soweit das „Haus der Kräuter“ und die dazugehörigen Anlagen für eigene gemeindliche Zwecke nicht benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auch Dritten zur Verfügung

§ 2

Überlassungsgrundsätze

- (1) Das „Haus der Kräuter“ und die dazugehörigen Anlagen werden vorrangig zur Vermittlung des Wissens über die Kräuter, zur Umweltbildung, zu touristischen Zwecken und zu standesamtlichen Trauungen überlassen. Außerdem stehen sie zur Förderung der Aus- und Fortbildung sowie zur gemeinnützigen, kulturellen, kirchlichen, gesellschaftlichen Nutzung durch ortsansässige Vereine und ortsansässige sonstige Institutionen zur Verfügung. Die ortsansässigen Vereine müssen über eine Vorstandschaft verfügen. Eine anderweitige Nutzung, insbesondere zu politischen oder sonstigen Zwecken, die dem Charakter des „Haus der Kräuter“ widersprechen, wird nicht zugelassen. Als politisch motivierte Veranstaltung gelten Veranstaltungen unter der Verantwortlichkeit von politischen Parteien, politischen Vereinen und Wählergruppen jeglicher Art z.B. für Wahlveranstaltungen, Parteitage, Jubiläen, politische Unterhaltung bzw. Konzerte usw. Eine kommerzielle Nutzung ist im Ausnahmefall möglich, sofern diese dem Charakter des „Haus der Kräuter“ nicht widerspricht oder der Förderung des Allgemeinwohls dient.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die rechtswidrige oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen.
- (3) Befürchtet die Gemeindeverwaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, kann die Benutzung untersagt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des „Haus der Kräuter“ und der dazugehörigen Anlagen besteht nicht.

§ 3

Benutzung des „Haus der Kräuter“ und den dazugehörigen Anlagen

- (1) Über eine Nutzung des „Haus der Kräuter“ und der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung entscheidet der Erste Bürgermeister. Eine solche Nutzung wird nur auf besonderen schriftlichen Antrag gewährt. Hierfür ist das Formblatt gemäß Anlage 1 zu verwenden.
- (2) Nutzungsanträge sind spätestens eine Woche vor Nutzungsbeginn einzureichen. Bei Vereinen und sonstigen Institutionen sind die Nutzungsanträge grundsätzlich vom Vorstand und nicht von Gruppierungen zu stellen. Dabei ist gleichzeitig eine verantwortliche volljährige Person zu benennen, die während der gesamten Benutzung anwesend sein muss. Ferner muss der Benutzer in seinem schriftlichen Antrag diese Benutzungsordnung unterschriftlich rechtsverbindlich anerkennen.

§ 4

Benutzungsordnung

- (1) Das „Haus der Kräuter“ und die dazugehörigen Anlagen dürfen nur unter persönlicher ständiger Aufsicht des schriftlich benannten Verantwortlichen benutzt werden.

Gemeinde Nagel

Benutzungsordnung für die Kulturräume im Gemeindezentrum Nagel,
Wunsiedler Straße 25
vom 23. Juni 2022 (geändert am 18.04.2024)

§ 1
Allgemeines, Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde hat auf dem Grundstück Fl.-Nr. 868 der Gemarkung Nagel ein Gemeindezentrum neu errichtet, in dem auch ein Kultursaal mit Nebenräumen eingerichtet ist.
- (2) Zu diesem Kultursaal zählen
 - a) im 1. Obergeschoss

der Kultursaal	mit 118,13 m ²
der Vorraum	mit 18,20 m ²
die Garderobenanlage	mit 13,02 m ²
die Toilettenanlage für Damen	mit 10,31 m ²
die Küche	mit m ²
 - b) im Dachgeschoss

die Galerie des Kultursaales	mit 38,28 m ²
die Toilettenanlage für Herren	mit 13,44 m ²
- (3) Diese Kulturräume stehen vorrangig für eigene Veranstaltungen der Gemeinde Nagel zur Verfügung.
- (4) Soweit diese Kulturräume für eigene gemeindliche Zwecke nicht benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auch Dritten zur Verfügung.

§ 2
Überlassungsgrundsätze

Die in § 1 näher bezeichneten Kulturräume werden vorrangig zur Förderung der Aus- und Fortbildung sowie zur kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Nutzung durch ortsansässige Vereine und sonstige Institutionen (bspw. VHS Fichtelgebirge, BRK) überlassen. Die ortsansässigen Vereine müssen über eine Vorstandschaft verfügen. Eine anderweitige Nutzung, insbesondere zu politischen oder sonstigen Zwecken, die dem Charakter der Kulturräume widersprechen, wird nicht zugelassen. Als politisch motivierte Veranstaltung gelten Veranstaltungen unter der Verantwortlichkeit von politischen Parteien, politischen Vereinen und Wählergruppen jeglicher Art z.B. für Wahlveranstaltungen, Parteitage, Jubiläen, politische Unterhaltung bzw. Konzerte usw. Eine kommerzielle Nutzung ist im Ausnahmefall möglich, sofern diese den Charakter der Kulturräume nicht widerspricht oder der Förderung des Allgemeinwohls dient.

Von der Benutzung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die rechtswidrige oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen.

Befürchtet die Gemeindeverwaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, kann die Benutzung untersagt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Kulturräume im Gemeindezentrum und der dazugehörigen Anlagen besteht nicht.

§ 3
Benutzung der Kulturräume

- (1) Über eine Nutzung der Kulturräume nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung entscheidet der Erste Bürgermeister. Eine solche Nutzung wird nur auf besonderen schriftlichen Antrag gewährt. Hierfür ist das Formblatt gemäß Anlage 1 zu verwenden.
- (2) Nutzungsanträge sind spätestens eine Woche vor Nutzungsbeginn einzureichen. Bei Vereinen und sonstigen Institutionen sind die Nutzungsanträge grundsätzlich vom Vorstand und nicht von Gruppierungen zu stellen. Dabei ist gleichzeitig eine verantwortliche volljährige Person zu benennen, die während der ge-

samten Benutzung anwesend sein muss. Ferner muss der Benutzer in seinem schriftlichen Antrag diese Benutzungsordnung unterschriftlich rechtsverbindlich anerkennen.

§ 4
Benutzungsordnung

- (1) Die Kulturräume dürfen nur unter persönlicher ständiger Aufsicht des schriftlich benannten Verantwortlichen benutzt werden.
- (2) Der Verantwortliche ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Kulturräume samt Inventar sowie die sonstigen Räumlichkeiten des Gemeindezentrums bei der Benutzung nicht beschädigt werden.
- (3) Der Verantwortliche hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Überlassung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Kulturräume samt Inventar sowie die sonstigen Räumlichkeiten des Gemeindezentrums zu überzeugen. Festgestellte bzw. verursachte Schäden sind sofort der Gemeinde bekannt zu geben.
- (4) Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur entsprechend ihrem Zweck benutzt werden. Bewegliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind, wenn nötig, von mehreren Personen an den Ort der Benutzung zu tragen und nach Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzutragen. Ein Verschieben ist unzulässig. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch in die Ausgangsstellung zurückzusetzen.
- (5) Die Benutzung der gemeindlichen Räume erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder ihren Erfüllungsgehilfen entstehen.
- (6) Für Schäden an den gemeindlichen Räumen und deren Einrichtungen, die durch eine Überlassung verursacht werden, haften der Antragsteller und nachrangig jeder Benutzer in voller Höhe.
- (7) Die vereinbarten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Kulturräume werden durch die Gemeinde bzw. durch eine von ihr beauftragte Person rechtzeitig vor Beginn jeder Benutzung, jedoch nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen, geöffnet. Die Benutzung ist pünktlich zu beenden. Die überlassenen Räume werden spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt geschlossen. Die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Person sorgt im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen für die pünktliche Einhaltung der zeitlich festgelegten Nutzung. Der Verantwortliche ist dazu verpflichtet, bei Verlassen des Hauses und der dazugehörigen Anlagen die Abschaltung der Beleuchtung, Zurückschaltung der Heizung, Schließung des Hauses usw. zu kontrollieren. Er hat sich davon zu überzeugen, dass alle Geräte ausgeschaltet sind und von diesen keine Gefahren (z.B. Brandgefahr) ausgehen. Der Verantwortliche haftet uneingeschränkt für aus derlei Verstößen resultierende Schäden.
- (8) Der Verantwortliche hat nach Ende der Benutzung dafür zu sorgen, dass jede über das normale Maß hinausgehende Verunreinigung oder Unordnung sofort und noch vor dem Verlassen der Kulturräume und den dazugehörigen Anlagen beseitigt wird. Insbesondere sind die Küche und das Inventar in gereinigtem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu übergeben. Bei Mängeln erfolgt eine kostenpflichtige Nachreinigung.
- (9) Die Gemeinde und ihre Beauftragten sind berechtigt, die Benutzung der Kulturräume zu überwachen und Zuwiderhandlungen zu untersagen. Den Anweisungen dieses Personenkreises ist Folge zu leisten. Die Gemeinde bzw. ihre Beauftragten sind befugt, Benutzer aus den Kulturräumen zu verweisen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen. Im Wiederholungsfalle sind die Gemeinde bzw. ihre Beauftragten berechtigt, Benutzern das Betreten der Kulturräume zu untersagen. Treten Verstöße gegen diese Benutzungsordnung wiederholt auf, kann die Gemeinde den Benutzer gänzlich von der Benutzung der Kulturräume ausschließen.
- (10) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Kulturräume zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei Beginn jeder Benutzung befinden. Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Kulturräume vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Be-

schaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Anlage 1

- (11) Der Benutzer stellt die Gemeinde bzw. ihre Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Verantwortlichen, Benutzer, Mitglieder oder Beauftragten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Kulturräume stehen. Der Benutzer verzichtet gleichfalls auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Nagel und ihre Beauftragten und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (12) Von dieser Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Gemeinde Nagel als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
- (13) Für abhanden gekommene Gegenstände aller Art einschließlich Garderobe und Geldbeträgen übernimmt die Gemeinde Nagel keine Haftung.
- (14) Weitere Auflagen für den Einzelfall bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Benutzungsentgelt

Für die Überlassung der Kulturräume ist an die Gemeinde Nagel ein besonderes Entgelt zu entrichten. Die Höhe dieses Entgelts richtet sich nach der vom Gemeinderat erlassenen gesonderten Gebührenordnung.

§ 6 Ausnahmen

Von §§ 2 bis 4 dieser Benutzungsordnung kann der Bürgermeister in Einzelfällen auf besonderen schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Benutzungsordnung vom 23.06.2022 außer Kraft.

Nagel, den 19.04.2024
Gemeinde Nagel

gez. Voit; Erster Bürgermeister

Absender:

.....
.....
.....

Ort, Datum, den.....

An die
Gemeinde Nagel
Wunsiedler Str. 25
95697 Nagel

Antrag auf Benutzung der Kulturräume im Gemeindezentrum, Wunsiedler Straße 25

Wir beantragen, uns die Kulturräume im Gemeindezentrum Nagel zur Benutzung zu überlassen.

Die Überlassung soll zu folgenden Zeitpunkten und zu folgenden Zwecken erfolgen:

.....
.....

Die Benutzungsordnung der Gemeinde Nagel vom 23.06.2022 für die Benutzung der Kulturräume sowie die dazugehörige Gebührenordnung vom 23.06.2022 sind uns bekannt. Diese werden durch uns ausdrücklich anerkannt. Wir verpflichten uns, die jeweils nach der Gebührenordnung geschuldeten Benutzungsentgelte zu entrichten.

Als Verantwortlichen während der von uns beantragten Benutzung benennen wir:

(Vor- und Zuname) (Geburtsdatum)

(Wohnort) Straße, Hausnummer Telefon-Nr.)

(Unterschrift des Antragstellers)
bei Vereinen: Unterschrift und Stempel des Vereinsvorstandes

Nr. 55

Gemeinde Thierstein

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thierstein für das Gebiet der Gemeindeteile Kaiserhammer und Schwarzenhammer (BGS-EWS) vom 28. März 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thierstein folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kläranlage Schwarzenhammer:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thierstein für das Gebiet der Gemeindeteile Kaiserhammer und Schwarzenhammer (BGS/EWS) vom 30.06.1997 (KrABI 19/1997 v. 21.08.1997 S. 135), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 25. November 2008 (KrABI.Nr. 22/2008 S. 135) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Betrag „3,90 €“ wird durch den Betrag „2,99 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Thierstein, 28. März 2024
Markt Thierstein

gez. Dietrich; Zweiter Bürgermeister

Gemeinde Thierstein

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thierstein für das Gebiet der Gemeindeteile Thierstein (BGS-EWS) vom 28. März 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thierstein folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thierstein für das Gebiet der Gemeindeteile Thierstein:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes (BGS/EWS) vom 15. November 1996 (KrABI 32/1996 v. 19.12.1996, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 25. November 2008 (KrABI.Nr. 22/2008 S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der	
Nenngröße bis Q 3=4 (vorher: Qn 2,5)	36,00
€/Jahr,	
über Nenngröße Q 3=4 (vorher: Qn 2,5)	60,00
€/Jahr“	

2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag von „2,50 €“ auf „4,90 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Thierstein, 28. März 2024
Markt Thierstein

gez. Dietrich; Zweiter Bürgermeister

Nr.57

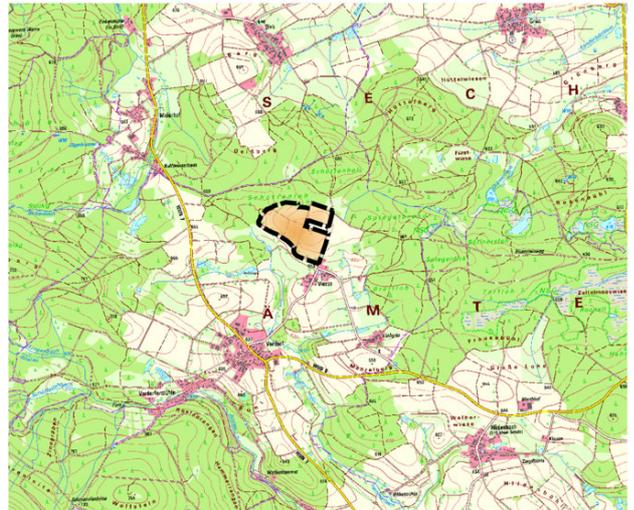
Gemeinde Tröstau

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau; Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tröstau und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Vierst“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB für den Bereich der Fl.-Nrn. 982, 983, 984, 985, 986, 997, 998, 999, 1000, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007 und 1009 (Teilfläche) Gemarkung Vordorf; Erneute, eingeschränkte und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tröstau hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Vierst“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 11/2023 am 04.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 982, 983, 984, 985, 986, 997, 998, 999, 1000, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007 und 1009 (Teilfläche) der Gemarkung Vordorf. Bisher war der überplante Bereich im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Tröstau als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Die Grundstücke liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB, in ca. 410 m Entfernung nördlich des Ortsteils Vierst, ca. 1,3 km nördlich des Ortsteils Vordorf und 5,2 km nördlich des Gemeindezentrums Tröstau.

In der Sitzung des Gemeinderates Tröstau vom 20.02.2024 wurden die Entwurfsplanungen gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Entwurfsplanungen mit Begründung in der Fassung vom 01.02.2024 wurden vom Ingenieurbüro IBW, Schillerstraße 33, 95346 Stadtsteinach erstellt. Die Durchführung zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 08.03.2024 bis 08.04.2024.

Aus dieser Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB haben sich für die Planung wesentliche Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes sowie des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung erforderten und somit eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB begründen.

Gegenüber den Unterlagen zum Entwurfsbeschluss am 20.02.2024 haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Überarbeitung / Konkretisierung des Blendschutzgutachtens mit neuen Observationspunkten
- Auflagen aus der Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes hinsichtlich einer Eindringtiefe der Ramppfosten von maximal 1,00 m
- Umweltrelevante Änderungen hinsichtlich der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und der Festsetzungen hierzu.

In der Sitzung des Gemeinderates am 16.04.2024 wurden die überarbeiteten Entwürfe zur Änderung der Flächennutzungsplanung und des Bebauungsplanes, jeweils einschließlich Umweltbericht und Begründung, in der Fassung vom 09.04.2024 gebilligt und beschlossen, diese erneut auszulegen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die überarbeiteten Entwurfsunterlagen zur Bauleitplanung in der Fassung vom 09.04.2024 liegen mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

02.05.2024 bis einschließlich 16.05.2024

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer-Nr. 1.05 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme gem. § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB aus. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wird auf eine Frist von zwei Wochen angemessen verkürzt (§ 4 a Abs. 3 BauGB). Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden durch Anschreiben gesondert um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Nach § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Veröffentlichung im Internet unter der Internet-Adresse der Gemeinde

Tröstau: <https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html> und dem zentralen Internetportal des Freistaates Bayern (Bauleitplanung Bayern) unter der Internet-Adresse: www.bauleitplanung.bayern.de ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der o. g. Frist äußern. Im Rahmen der Stellungnahme ist auch eine Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 BauGB möglich.

Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen an die E-Mail-Adresse: bau@vg-troestau.de auch elektronisch übermittelt oder auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde Tröstau zu den genannten Dienstzeiten abgegeben werden, **jedoch nur zu den geänderten und ergänzten Teilen**.

Wird eine öffentliche Erörterung über Ziele und Zweck der Planung von einer größeren Anzahl von Bürgern gewünscht, wird der Termin für die öffentliche Veranstaltung in gleicher Weise durch den Anschlag an den Amtsaufschlag und im Amtsblatt bekannt gemacht.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (Datum des Posteingangs bei der Gemeinde) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Tröstau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Derzeit liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht betroffen	Information
Tiere	X			Umweltbericht der Fa. Grünstifter mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung vom April 2024. (Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung). Begründung zum Bauleitplan vom 09.04.2024. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.03.2024 zu den Themen Forsten und Landwirtschaft. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 08.04.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz. Stellungnahme der Jägerschaft Fichtelgebirge vom 08.03.2024 zu den Themen Natur- und Artenschutz. Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 28.03.2024 zu den Themen Artenschutz, Bodenschutz und Landschaft.
Pflanzen	X			Umweltbericht der Fa. Grünstifter mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung vom April 2024. (Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung). Begründung zum Bauleitplan vom 09.04.2024. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.03.2024 zu den Themen Forsten und Landwirtschaft. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 08.04.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz.

				Stellungnahme der Jägerschaft Fichtelgebirge vom 08.03.2024 zu den Themen Natur- und Artenschutz. Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 28.03.2024 zu den Themen Artenschutz, Bodenschutz und Landschaft.
Fläche	X			Umweltbericht mit Begründung vom 09.04.2024. Erhöhung der Biodiversität. Kein landwirtschaftlicher Flächenverlust. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.03.2024 zu den Themen Forsten und Landwirtschaft. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 08.04.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz. Stellungnahme der Jägerschaft Fichtelgebirge vom 08.03.2024 zu den Themen Natur- und Artenschutz. Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 28.03.2024 zu den Themen Artenschutz, Bodenschutz und Landschaft. Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes Oberfranken – Ost vom 22.02.2024 zur Lage der Anlage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Boden	X			Umweltbericht der Fa. Grünstifter mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung vom April 2024. (Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung). Begründung zum Bauleitplan vom 09.04.2024. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.03.2024 zu den Themen Forsten und Landwirtschaft. Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 28.03.2024 zu den Themen Artenschutz, Bodenschutz und Landschaft. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 08.04.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 05.04.2024 zu den Themen Wasserschutzgebiete, Grundwasserversorgung und Bodenschutz.
Wasser	X			Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 05.04.2024 zu den Themen Wasserschutzgebiete, Grundwasserversorgung und Bodenschutz. Entwässerungsgutachten der Fa. Sonnwinn vom Januar 2024.
Luft	X			Umweltbericht mit Begründung vom April 2024. Es sind keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf die betrachtungsrelevanten Schutzgüter zu erwarten.
Klima/Luft	X			Umweltbericht mit Begründung vom April 2024. Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – mikroklimatische Veränderungen ohne relevante Auswirkungen.
Wirkungsgefüge § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB	X			Umweltbericht mit Begründung vom April 2024. Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – erhebliche Auswirkungen können ausgeschlossen werden.
Landschaft	X			Blendgutachten der Fa. Sonnwinn vom 09.04.2024. Begründung zum Bauleitplan vom 09.04.2024. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.03.2024 zu den Themen Forsten und Landwirtschaft. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 08.04.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz. Stellungnahme der Jägerschaft Fichtelgebirge vom 08.03.2024 zu den Themen Natur- und Artenschutz. Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 28.03.2024 zu den Themen Artenschutz, Bodenschutz und Landschaft. Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes Oberfranken – Ost vom 22.02.2024 zur Lage der Anlage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Biologische Vielfalt	X			Umweltbericht mit Begründung vom April 2024. Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu prognostizieren.
Natura 2000			X	

Mensch / Bevölkerung und ihre Gesundheit	X			Umweltbericht mit Begründung vom April 2024. Es sind keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf die betrachtungsrelevanten Schutzgüter zu erwarten. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 08.04.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz.
Kulturgüter			X	Umweltbericht mit Begründung vom April 2024. Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts können ausgeschlossen werden.
Sonstige Sachgüter			X	Umweltbericht mit Begründung vom April 2024. Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts können ausgeschlossen werden. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 08.04.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz.
Emissionen			X	Umweltbericht mit Begründung vom April 2024. Keine relevanten elektrischen oder magnetischen Felder, keine Emissionen an die Luft.
Abfälle und Abwasser	X			Umweltbericht mit Begründung vom April 2024. Kein Anschluss an die Abfallentsorgung erforderlich, kein anfallendes Abwasser. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 05.04.2024 zu den Themen Wasserschutzgebiete, Grundwasserversorgung und Bodenschutz. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 08.04.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz.
Nutzung erneuerbarer Energie, Energieeinsparung	X			Umweltbericht mit Begründung vom April 2024. Bauleitplanung entspricht dem Belang der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB. Der Bebauungsplan trägt dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Darstellung Landschaftsplan	X			Flächennutzungsplan der Gemeinde Tröstau.
Darstellung Sonstige Pläne insbesondere Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht			X	Umweltbericht mit Begründung vom April 2024. Wasserrechtliche Belange werden im Zuge Niederschlagswasserversickerung berührt. Kein Anschluss an die Abfallentsorgung erforderlich, keine Einträge im Altlastenkataster vorhanden. Immissionsschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.
Wechselwirkungen § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i BauGB		X		Umweltbericht mit Begründung vom April 2024. Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – als Wechselwirkungen nach UVPG werden die Ökosystemaren Zusammenhänge zwischen einzelnen Komponenten mehrerer Schutzgüter aufgefasst. Erhebliche Auswirkungen auf schutzgüterübergreifende Wechselwirkungen können ausgeschlossen werden.
Anfalligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen			X	
Luftqualität in bestimmten Gebieten mit festgelegten Immissionsgrenzwerten			X	

Folgende Arten sonstiger Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht betroffen	Information
Belange der Wirtschaft, auch mittelständische Strukturen im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung	X			Umweltbericht mit Begründung vom April 2024. Belange der gewerblichen Wirtschaft werden insoweit berührt, dass ein Unternehmen Investitionen zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien tätigt. Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden berührt, weil landwirtschaftliche Flächen für den Zwischennutzungszeitraum aus der landwirtschaftlichen Hauptproduktion herausgenommen werden.
Belange der Versorgung mit Energie einschließlich der Versorgungssicherheit	X			Umweltbericht mit Begründung vom April 2024. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 08.04.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zum Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Tröstau, den 17.04.2024

Gemeinde Tröstau

gez. Rainer Klein; Erster Bürgermeister

Nr. 58

Stadt Weißenstadt

Verordnung der Stadt Weißenstadt über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung - PlakatV)

Die Stadt Weißenstadt erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert am 23.12.2022 (GVBl. S. 718), folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Weißenstadt zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -ständer sowie Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Weißenstadt vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

(1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu drei Monate vor der Wahl Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Nach dem Tag der Wahl müssen die bis zum Tag der Wahl aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von 14 Tagen abgebaut werden.

(2) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Nach dem Tag der Veranstaltung müssen die bis zum Tag der Veranstaltung aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von 14 Tagen abgebaut werden. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.

(3) Bereits aufgestellte Plakatständer dürfen für die Bewerbung weiterer politischer Veranstaltungen genutzt werden (Nachplakatierung), sofern für das erneute Plakatieren eine entsprechende Erlaubnis vorliegt. Eine konkrete Örtlichkeit darf in Summe nicht länger als ins-

gesamt sechs Wochen durch eine politische Partei, eine Wählergruppe oder ein Aktionsbündnis belegt werden.

(4) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungs-plakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.

(5) Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf 1 qm (DIN A 0) beschränkt. Die Unterkante des Plakates (einschließlich des Plakatträgers) darf eine maximale Höhe von 2,50 m nicht unterschreiten. Ausnahmen können genehmigt werden, wenn der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Bäume dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht berührt werden.

(6) Für Plakatierungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 ist stets eine Erlaubnis erforderlich. Solange keine Plakatierungserlaubnis vorliegt, darf nicht mit der Plakatierung begonnen werden.

(7) Plakatierungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 im Bereich des Seeumgriffs (Areal des gleichnamigen Bebauungsplans) und an Fahnenmasten sind untersagt.

§ 3 Ortsbild und Denkmalschutz

Das Anbringen von Anschlägen nach § 1 und Plakatierungen nach § 2 dieser Verordnung am Scheunensemble sowie an der Kurparkruine ist untersagt. Bei Veranstaltungen im Kurpark kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

§ 4 Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Ausnahmen

Die Stadt Weißenstadt kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Für den Bereich des Seeumgriffs und um die Kreisverkehre kann eine Ausnahme nur für städtische Veranstaltungen und in begründeten Einzelfällen erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild-darstellungen vorführt,
3. entgegen den Vorschriften über die Plakatierung durch politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Aktionsbündnisse (§ 2 Abs. 1 und 2) ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 öffentlich Plakate außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt,
4. entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht fristgerecht abbaut oder ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 3 nachplakatiert,
5. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Plakatstandorte reserviert,

6. entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 5 und Abs. 6 Plakate anbringt,

7. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 7 und § 3 Anschläge und Plakate anbringt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig treten alle anderen Plakatierungsverordnungen außer Kraft.

Stadt Weißenstadt

Weißenstadt, den 19.04.2024

i.V.

gez. Beck; 2. Bürgermeister

Nr. 59

Schulverband Wunsiedel I

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wunsiedel I – Mittelschule – für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Wunsiedel I – Mittelschule – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	818.930 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	150.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage 2024

1. Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 470.130,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler/innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 179 Verbandsschüler/innen festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler/in auf 2.626,4246 € festgesetzt.

Wunsiedel	144 Schüler	x 2.626,4246 € =	378.205,1424 €
Bad Alexandersbad	7 Schüler	x 2.626,4246 € =	23.637,8214 €
Röslau	27 Schüler	x 2.626,4246 € =	<u>68.287,0396 €</u>
Zusammen	179 Schüler		470.130,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Wunsiedel öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Wunsiedel, 24. April 2024
Schulverband Wunsiedel I – Mittelschule –

gez. Lahovnik; Schulverbandsvorsitzender

Nr. 60

Schulverband Wunsiedel II

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wunsiedel II – Grundschule – für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Wunsiedel II – Grundschule – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	768.650 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	70.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage 2024

a) Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 603.570,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler/innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 371 Verbandsschüler/innen festgesetzt.

c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler/in auf 1.626,8733 € festgesetzt.

Wunsiedel	340 Schüler	x 1.626,8733 € =	553.136,9220 €
Bad Alexandersbad	31 Schüler	x 1.626,8733 € =	<u>50.433,0723 €</u>

Zusammen 371 Schüler 603.570,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Wunsiedel öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Wunsiedel, 24. April 2024
Schulverband Wunsiedel II – Grundschule –

gez. Lahovnik; Schulverbandsvorsitzender

Anlage 1

Absender:

.....
.....
.....

....., den.....
Ort, Datum

An die
Gemeinde Nagel
Wunsiedler Str. 25
95697 Nagel

**Antrag auf Benutzung des Haus der Kräuter,
Kemnather Straße 3**

Wir beantragen, uns das „Haus der Kräuter“ und die dazugehörigen Anlagen zur Benutzung zu überlassen.

Die Überlassung soll zu folgenden Zeitpunkten und zu folgenden Zwecken erfolgen:

.....
.....

Die Benutzungsordnung der Gemeinde Nagel vom 23.06.2022 für die Benutzung des „Haus der Kräuter“ und die dazugehörigen Anlagen sowie die dazugehörige Gebührenordnung vom 23.06.2022 sind uns bekannt. Diese werden durch uns ausdrücklich anerkannt. Wir verpflichten uns, die jeweils nach der Gebührenordnung geschuldeten Benutzungsentgelte zu entrichten.

Als Verantwortlichen während der von uns beantragten Benutzung benennen wir:

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Wohnort,

.....
Straße, Hausnummer

.....
Telefon-Nr.)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

bei Vereinen: Unterschrift und Stempel des Vereinsvorstandes

Anlage 1

Absender:

.....
.....
.....

....., den.....
Ort, Datum

An die
Gemeinde Nagel
Wunsiedler Str. 25
95697 Nagel

**Antrag auf Benutzung der Kulturräume im Gemeindezentrum,
Wunsiedler Straße 25**

Wir beantragen, uns die Kulturräume im Gemeindezentrum Nagel zur Benutzung zu überlassen.

Die Überlassung soll zu folgenden Zeitpunkten und zu folgenden Zwecken erfolgen:

.....
.....

Die Benutzungsordnung der Gemeinde Nagel vom 23.06.2022 für die Benutzung der Kulturräume sowie die dazugehörige Gebührenordnung vom 23.06.2022 sind uns bekannt. Diese werden durch uns ausdrücklich anerkannt. Wir verpflichten uns, die jeweils nach der Gebührenordnung geschuldeten Benutzungsentgelte zu entrichten.

Als Verantwortlichen während der von uns beantragten Benutzung benennen wir:

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Wohnort,

.....
Straße, Hausnummer

.....
Telefon-Nr.)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)
bei Vereinen: Unterschrift und Stempel des Vereinsvorstandes